

## Allgemeine Geschäftsbedingungen nach Empfehlung des Bundesverbandes der Fahrschulen e.V.

1. Unsere Ausbildung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des FährIG, der FahrschAusbO, der StVO, des StVG und des StGR. Die Ausbildung findet Ihren Abschluss mit der staatlichen Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen. Jeder Fahrschüler ist verpflichtet, dem entsprechenden theoretischen und praktischen Unterricht beizuwohnen. Die Ausbildung erfolgt nach festgelegten Lehrplänen.

2. Die von der Fahrschule nach den Grundsätzen Preisklarheit und -wahrheit gestalteten Ausbildungsentgelte sind Paketpreise. Darüber hinaus benötigte Fahrstunden werden nach der in der Fahrschule ausgehängten Preisliste dem Schüler gesondert in Rechnung gestellt. Welche Preisliste gültig ist, richtet sich nach dem Eingangsdatum des Ausbildungsauftrags bzw. -vertrags. Eine Anzahlung, die auf den Ausbildungsverträgen ausgewiesen ist, ist bei Anmeldung fällig. Nach Eingang der Anzahlung werden die Lehrmittel an den Fahrschüler verschickt. Die Entgelte für die Theoretische und Praktische Prüfung, sowie noch offene Zahlungen von Seiten des Fahrschülers sind vor der Prüfung zu zahlen. Die Fahrschule ist berechtigt, bei noch ausstehenden Zahlungen Leitens des Schülers, eine Vorstellung zur Prüfung abzulehnen.

3. Der Fahrlehrer ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen seine Anordnungen und Vorschriften einen Schüler vom Lehrgang auszuschließen. In diesem Fall besteht für den Ausgeschlossenen kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Ausbildungshonorars.

4. Der Fahrschüler ist seitens der Fahrschule für die Ausbildungsfahrten gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Weitergehende Versicherungen sind nicht Sache der Fahrschule. Der Fahrlehrer bzw. die Fahrschule haften nur für Schäden, die während der praktischen Ausbildung durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dem Schüler entstehen. Bei der Ausbildung mit schülereigenem Fahrzeug kommen der Fahrlehrer bzw. die Fahrschule für evtl. Schäden nicht auf. Soweit Fahrschüler nicht unfallversichert sind, sind sie verpflichtet, eine Versicherung gegen Unfälle während des Fahrunterrichtes frühzeitig abzuschließen.

5. Die praktischen Fahrstunden erfolgen nach freier Vereinbarung mit der Fahrschule bzw. Fahrlehrer. Die Zeiten für den Unterricht (Theorie und Praxis) werden zu Beginn des Kurses für die gesamte Kursdauer bekannt gegeben. Bei Fahrstunden ausserhalb des Intensivkurses: Nicht rechtzeitig abbestellte Fahrstunden müssen vom Schüler bezahlt werden. Eine Ausfallstunde wird mit 100% des normalen Fahrstundenpreises berechnet. Bei einer vom Schüler versäumten bzw. schuldhaft verhinderten Prüfungsfahrt, ist die Gebühr „Vorstellung zur Prüfung“ vom Schüler trotzdem voll zu bezahlen.

6. Der Fahrlehrer ist bemüht, das Lehrfahrzeug pünktlich zur vereinbarten Zeit für den Schüler bereitzuhalten. Geringfügige Verspätungen sind unter Umständen trotz gegenteiligen Bemühens des Ausbilders unvermeidbar und müssen vom Fahrschüler in Kauf genommen werden. Für unvermeidbaren Ausfall an Fahrstunden übernimmt die Fahrschule keine Haftung. Seinerseits ist der Schüler zum pünktlichen Erscheinen zu den vereinbarten Schulungsterminen verpflichtet. Der Fahrlehrer braucht auf verspätet Schüler nicht zu warten. Toleranz für beide Seiten: 15 Minuten.

7. Rauchen während der Übungsfahrten und des Unterrichtes ist verboten. Mindestens 10 Std. vor und während dem Unterricht oder Fahrstunden darf keinerlei Alkohol oder sonstige Rauschmittel oder Medikamente die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen zu sich genommen werden. Wer unter dem Einfluss solcher Mittel steht, darf vom Fahrlehrer abgewiesen werden.

8. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Personen ohne Führerschein ein Kraftfahrzeug nur dann in Betrieb setzen, wenn sie von einem Fahrlehrer begleitet und beaufsichtigt werden. „Motoranlassen“ ist bereits eine „Inbetriebnahme“ im Sinne dieser Bestimmung. Nur unter Aufsicht darf an Lehrfahrzeugen hantiert werden. Der Schüler haftet für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen.

9. KRAD-Schülern wird zumindest ein Helm, Handschuhe und ein Nierengurt gestellt. Die Schüler haben zu KRAD-Fahrstunden mit

ausreichender Kleidung, die den ganzen Körper bedeckt, und festem Schuhwerk zu erscheinen.

10. Verliert der Schüler als KRAD-Fahrer seinen Fahrlehrer bei den Übungsfahrten oder bei der Prüfungsfahrt aus dem Auge, so ist er verpflichtet, entweder an Ort und Stelle stehenzubleiben oder das Kraffrad zum Ausgangspunkt zurückzuschieben.

11. Lehrfahrzeuge, Lehrmodelle und Anschauungsmaterial stehen allen Schülern im Rahmen des Unterrichts zur pfleglichen Verfügung. Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder durch absichtliche Nichtbefolgung von Anordnungen des Fahrlehrers entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Fahrschülers. Für Schäden, die seinerseits aus unerlaubten Handlungen entstehen, haftet die Fahrschule bzw. Fahrlehrer nicht.

12. Beginnt der Fahrschüler die Ausbildung nicht, obwohl ein Ausbildungsauftrag erteilt ist, so hat die Fahrschule Anspruch auf eine Stornogebühr in Höhe der im Ausbildungsvertrag aufgeführten, gestaffelten Stornogebühren. Sollten die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung bei der Unterschrift nicht oder noch nicht gegeben sein, kann ein Ausbildungsauftrag erst zustande kommen, wenn diese vollständig gegeben sind. In diesem Fall steht der Fahrschule die Anzahlung/Grundgebühr zu.

12 a. Für Fahrschüler, die bei Kursbeginn die Restzahlung nicht erbracht haben, werden am 3.Tag der Ausbildung nach Ende des Theorie-Unterrichts (12 Uhr) nicht weiter ausgebildet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Restzahlung nicht erbracht wurde (Wertstellung). Der Fahrschüler ist dennoch nicht von der Restzahlung befreit.

12 b. Bei einem Rücktritt (nur wenn noch kein Ausbildungstermin festgelegt wurde) steht der Fahrschule die Grundgebühr zu.

13. Die Sonderfahrten im Rahmen des §5 FahrschAusbO (Überlandfahrt, Autobahnfahrt und Nachtfahrt) sind obligatorisch, und müssen vor der Prüfung erfolgt sein.

14. Preisänderungen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während der Ausbildung dem Ausbildungsinstitut vorbehalten. Es gibt eine Preisgarantie von 6 Monaten ab Rechtskräftigkeit des Ausbildungsvertrages. Nach nicht bestandener theoretischer Prüfung kann der Fahrschüler kostenlos an den nachfolgenden theoretischen Unterrichten teilnehmen.

15. Stornogebühren: Sobald der Termin der Ausbildung festgelegt ist (mündlich oder schriftlich). 25% bei 6 Wochen vor Kursbeginn, 50% bei 4 Wochen vor Kursbeginn, 100% bei 2 Wochen vor Kursbeginn. Der Fahrschüler hat die Möglichkeit eine Ersatzperson zu stellen (jedoch dann keinen Garantie auf einen Prüfungsplatz).

16. Für die wahrheitsgemäße und richtige Beantwortung der Fragen für den amtl. Antrag ist allein der Antragsteller verantwortlich.

17. Eine Garantie des zugesagten Prüfungsplatzes wird geben. Jedoch obliegt die Prüfungszulassung dem Fahrlehrer bzw. der Fahrschule, ob und in wie weit der Fahrschüler ausreichende Kenntnisse für ein Bestehen der Prüfung besitzt. Die Fahrschule hat keinen Einfluss auf die Festsetzung des Prüftermins; dieser wird allein vom Technischen Überwachungsverein bestimmt.

18. Paketpreise beinhalten die auf der Vorderseite aufgeführten, garantierten Mindestleistungen. Dieser Paketpreis ist jedoch keine Garantie, dass mit diesen Mindest-Leistungen die Prüfungsreife erreicht werden kann.

19. Der Vertrag verliert nach 6 Monaten (ab Unterzeichnung) seine Gültigkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der zuvor gewählten Lizenz-Fahrschule

